



Gartenordnung

1. Allgemeines

Die Gartenordnung beinhaltet die Regeln für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten sowie für die Ordnung, Pflege, Sauberkeit und für das Zusammenleben in der Kleingartenanlage (Verein).

Die Gartenordnung basiert auf dem Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983. (insbesondere werden die §§ 1/Begriffsbestimmungen/,18 und 20a /Bestandschutz/hervorgehoben), sowie auf der Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. in der Fassung vom 14. Mai 2011.

Die Gartenordnung ergänzt den Kleingartenpachtvertrag und konkretisiert die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.

Jedes Vereinsmitglied ist an die Einhaltung der Gartenordnung gebunden.

Zur Durchsetzung dieser Gartenordnung kann der Vorstand des Vereins Gartenfreunde beauftragen (z.B. Gartenkommission)

Jeder Neupächter hat an einer Schulung zur Gartenordnung teilzunehmen.

Kontrollrundgänge durch die Gartenkommission werden durchgeführt.

Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Vorstand, die Kündigung des Pachtverhältnisses auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes über den Kreisverband der Garten- und Siedlerfreunde e.V. einzuleiten.

2. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

2.1. Die Übergabe des Kleingartens erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1, Nr.1 des Bundeskleingartengesetzes.

Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination eines **nicht erwerbsmäßigen** Anbaus von Obst und Gemüse sowie die Gestaltung und Nutzung des Gartens zu Erholungszwecken.

Auf mindestens einem Drittel (1/3) der Kleingartenfläche laut Pachtvertrag sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt Gemüse- und Obstkulturen anzubauen.

Nur das Vorweisen von Rein- oder Mischkulturen von Obstgehölzen auf Rasenflächen ist daher **unzulässig**.

Rasen und Ziersträucher dürfen nicht überwiegen. Jeder Kleingärtner kann seinen Kleingarten bei Einhaltung der Festlegungen des Pachtvertrages, der Gestaltungskonzeption des Vereines sowie dieser Gartenordnung und der geltenden rechtlichen Regelungen nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig nutzen und ästhetisch gestalten.

Eine Faustregel besagt, dass auf einer Gesamtfläche des Gartens ein Drittel für Obst- und Gemüsekulturen, ein Drittel für Blumen und Zierpflanzen sowie ein Drittel für Erholung mit Rasen-, Sitz- und Laubenfläche genutzt werden muss. (Anlage 1)



2.2. In den Kleingärten sollten bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm gepflanzt und erhalten werden. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollten gepflegt und erhalten werden, wenn benachbarte Kleingartennutzer nicht in der Benutzung des Kleingartens beeinträchtigt werden. Ebenso sind alle Arten von Obstbäumen und Beerensträuchern mit einer Baumscheibe von mindestens 1,50 m Durchmesser im Erdreich zu versehen.

Die im Anhang festgelegten Pflanz- und Grenzabstände sind einzuhalten (Anlage 2).

Hochwachsende Laub- und Nadelbäume (z.B. Fichten jeder Art, Kiefern, Birken, Koniferen, Essigbaum, Ahorn, Eberesche, Eiche, Ulme, Kastanie, Linde, Tannen jeder Art, Weiden jeder Art, Haselnuss und **Walnuss**) die im ausgewachsenen Zustand eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten, sind im Kleingarten nicht zugelassen.

Für vorhandene **Walnussbäume**, die

- eine kleingärtnerische Nutzung der Parzelle auf 1/3 der Pachtfläche nicht verhindern;
- keine Beeinträchtigung der Nachbarparzelle (n) darstellen (Auswirkungen jeglicher Art), **kann** als Kompromisslösung vertraglich mit dem Vorstand die Entfernung des Baumes bzw. der Bäume erst zur Kündigung der Parzelle durch den Kleingärtner vereinbart werden. **Eine Übernahme durch den nachfolgenden Pächter ist nicht möglich.**

Der Walnussbaum steht nicht unter Naturschutz.

Die Brandenburgische Baumschutzverordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 findet lt. § 2,(1), 5 KEINE Anwendung auf Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage.

Es dürfen nur niedrige und halbhohle Ziersträucher Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanze für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten (z.B. Wachholder, Koniferen – Birnengitterrost, siehe Anlage3), und unter normalen Bedingungen im ausgewachsenen Zustand eine Wuchshöhe von maximal 2,50 m erreichen. Sonstige sind auf 2,50 m zurück zu schneiden, und dürfen in der Breite einen Radius von maximal 3,00 m nicht überschreiten.

2.3. Grenzabstände sind über die verbindlichen Abstände so zu wählen, dass eine Pflege weitgehend von der eigenen Parzelle aus erfolgen kann. Vorhandene Zier- und andere Gehölze sind so zu pflegen, dass eine Behinderung des Parzellennachbarn sowie des Verkehrs auf angrenzenden Wegen des Vereins vermieden wird. Jeder Pächter hat die an seinen Kleingarten grenzenden Wege bis zur halben Breite unkrautfrei und sauber zu halten, bei Rasenwuchs ist regelmäßig zu mähen. Eine Anpflanzung mit Zierpflanzen oder anderen Sträuchern ist nicht gestattet.

2.4. Wegeausbesserungen sind grundsätzlich nur mit festen Baustoffen vorzunehmen. Eine Verwendung von organischen Material aller Art (z.B. Unkraut, Grassoden u.a.) vergrößert vorhandene Schäden und ist deshalb nicht gestattet.

Baumaterial, Dung u.a. darf nur kurzfristig unter Beachtung der üblichen Sicherheitsbestimmungen außerhalb des Kleingartens gelagert werden, wenn dadurch keine Behinderung bei der Benutzung der Wege entsteht. Bei Einschränkung der Durchlassfähigkeit der Wege durch Lagerung bzw. Abstellen ist eine befristete Genehmigung durch das Ordnungsamt der Stadt Oranienburg einzuholen.



Die Durchfahrt von Polizei, Feuerwehr und Rettungsfahrzeugen auf den Wegen des Vereinsgeländes ist zu gewährleisten. Die Durchfahrtsbreite muss mindestens 3m betragen.

Ausgewiesene Parkflächen sind zu nutzen.

2.5. Hecken auf Parzellen und an Parzellengrenzen können maximal

- **innerhalb der Kleingartenanlage 1,00 m – 1,30 m hoch sein.**

(gilt für Wege innerhalb unserer Kleingartenanlage und die Abgrenzung zwischen den Parzellen)

Hecken als Außenbegrenzung des Vereins und als Abgrenzung zu Parkplätzen können max. 1,80 m – 2,20 m hoch sein. (Anlage 2)

2.6. Die Einfriedung von Sitzecken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Rankgittern oder ähnlichem ist bis zur Höhe von 2,10 m gestattet. Der Abstand zur Gartengrenze Parzellengrenze muss mindestens der Bauhöhe der Schutzwand Einfriedung entsprechen. Eine Unterschreitung des Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Nachbarn und des Vorstandes.

2.7. Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Eine nicht erwerbsmäßige Haltung von Kaninchen sowie Geflügel in Volieren ist nach Zustimmung durch den Vorstand möglich, wenn die kleingärtnerische Nutzung der Parzelle nicht beeinträchtigt und die Gemeinschaft nicht wesentlich gestört wird.

Die Zustimmung der anliegenden Nachbarn ist vorher schriftlich einzuholen und im Zusammenhang mit einer Antragstellung beim Vorstand einzureichen.

Werden Haustiere (z.B. Hunde, Vögel) in die Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Pächter des Kleingartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Garten oder der Laube verbleiben.

Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens **grundsätzlich Leinenzwang**. Katzen sind im Kleingarten unzulässig.

Für Schäden und Verunreinigungen, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

Hundekot auf den Wegen ist durch den Hundehalter sofort zu entfernen und zu entsorgen.

2.8. Das Imkern ist ein empfehlenswertes kleingärtnerisches Anliegen. Für das Aufstellen von Bienenständen bzw. zur Bienenhaltung ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

2.9. Der Kleingarten ist ausschließlich vom Pächter und der zu diesem Kleingarten eingetragenen Mitgliedern des Vereins zu nutzen.

Eine Vermietung oder Weiterverpachtung ist nicht zulässig. Die Einrichtung und Bebauung eines Gartens für Dauerwohnzwecke (ständigen Wohnsitz) ist nicht gestattet.

Übernachtung im Garten, z.B. im Urlaub oder an Wochenenden ist kein Dauerwohnen und somit nicht schädlich.



2.10. Kann ein Pächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen seinen Kleingarten nicht selbst bewirtschaften, so darf er **mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes, längstens für 2 Jahre, einen zeitweiligen Betreuer einsetzen.** Dieses hat er rechtzeitig dem Vorstand schriftlich anzuzeigen; der Betreuer ist namentlich zu benennen.

2.11. Aus dem Pachtgrundstück dürfen keine Bodenbestandteile entfernt werden. Dauerhafte Veränderungen (einschließlich Versiegelung des Bodens) bedürfen entsprechend der Bauordnung des Vereins der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes bzw. gesetzlich geforderter Genehmigungen.

3. Beziehungen zwischen Kleingärtnern - Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

3.1. Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sind auf gegenseitige Achtung und Unterstützung, kameradschaftliche Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten auszurichten.

3.2. Die Kleingärtner sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Vereins (nichtöffentliche Wege, Parkflächen sowie die Anlagen auf dem Festplatz) zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln, zweckentfremdete Nutzung und Missstände sind dem Vorstand anzuzeigen.

Die Nutzung des Vereinshauses ist nur für Vereinsmitglieder von April bis Oktober möglich. Zur Nutzung des Vereinshauses und der Anlagen auf dem Festplatz ist zwischen Vorstand und Bewerber ein Vertrag abzuschließen.

Für verursachte Schäden ist der Nutzer bzw. Verursacher auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.

3.3. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, sowie dem Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen. Die Arbeiten können durch Ersatzpersonen geleistet werden. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der Pächter zur geldwerten Abtretung verpflichtet. Die zu leistende Gemeinschaftsarbeit sowie die Höhe deren geldwerter Abtretung, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Geldwerte Abtretungen sind nicht rückzahlbar.

3.4. Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder deren geldwerte Abtretung können zur Kündigung des Pachtvertrages, nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes, führen.

3.5. Bei Pächterwechsel können die Umlagen des Jahres, die der Pächter zum Erhalt der Kleingartenanlage oder Instandhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen erbracht hat, anteilig vom nachfolgenden Pächter erstattet werden.

3.6. Durch den Pächter ist die Parzelle am Eingang mit Parzellenummer und Name des Pächters, nach Vorgaben des Vorstandes, zu beschildern.



3.7. Eine Ablage von Materialien aller Art (z.B. Unkrautentsorgung u.a. organische Abfälle, Sperrmüll, Schrott, Steine u.a.) auf angrenzenden Flächen außerhalb der Anlage ist untersagt und kann beim Ordnungsamt zur Anzeige gebracht werden.

4. Abgabe von Parzellen

4.1. Der Pachtvertrag kann entsprechend der Satzung zum 30.11. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung ist bis zum 30.06. des Jahres **schriftlich** dem Vorstand zu übergeben.

4.2. Nach dem Vorliegen der Kündigung bzw. bei jedem Pächterwechsel veranlasst der Vorstand die Bewertung der Parzelle durch den Kreisvorstand. Die Kosten trägt der abgebende Pächter.

4.3. Eine Abgabe der Parzelle setzt deren vertragsgerechte Bewirtschaftung voraus, insbesondere

- kleingärtnerische Nutzung auf mindestens 1/3 der Pachtfläche,
- keine hochwachsenden Laub- und Nadelbäume sowie Ziergehölze über 2,50 m Höhe,
- keine Walnussbäume,
- keine Ziergehölze über 2,50 m Höhe,
- Hecken entsprechend den Forderungen dieser Gartenordnung
- keine nicht genehmigten Baukörper und sonstige Anbauten

Alle zur weiteren Nutzung der Parzelle nicht erforderlichen, unzulässigen oder unbrauchbaren Baulichkeiten und Anpflanzungen sind auf Verlangen des Vorstandes vom abgebenden Pächter zu entfernen.

4.4. Die abzugebende Parzelle muss frei von Müll, Schrott, Schadstoffen, Sonder- und Sperrmüll sowie Gerümpel sein.

4.5. Es ist **nicht zulässig**, dass Aufgaben entsprechend dieser Ordnung dem Nachfolger überlassen werden oder von diesem zugesichert werden. Ausnahmen beschließt der Vorstand.

4.6. Der abgebende Pächter ist verpflichtet, sich um einen Nachpächter zu bemühen. Die sich aus dem Pachtvertrag und der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten sowie die Pflichten zur Zahlung des Pachtzinses und anderer finanzieller Aufwendungen bleiben bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entsprechend § 5 der Satzung bestehen. Kann kein Nachfolger gefunden werden, verlängert sich die Mitgliedschaft und der Pachtvertrag um 1 Jahr. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft der Vorstand, sie ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4.7. Für die Organisation der Bewertung, die Vermittlung eines Nachpächters und andere Obliegenheiten ist eine Vermittlungsgebühr durch den abgebenden Pächter zu entrichten. Siehe Gebührenordnung.

4.8. Der Geldwert für die abzugebende Parzelle ergibt sich aus dem Protokoll der Bewertung. Eine Begleichung erfolgt in gegenseitiger Absprache vom alten und neuen Pächter.



4.9. Wurde auch nach einem Jahr kein nachfolgender Pächter gefunden,
- kann der abgebende Pächter einen Nachfolger durch Schenkung gewinnen;
- kann durch den Vorstand des Vereins die Beräumung der Parzelle (Beseitigung aller Baulichkeiten und Anpflanzungen) in Absprache mit dem Kreisverband gefordert werden;
- kann in Absprache mit dem Anwalt des Zwischenpächters durch den Vorstand des Vereins eine Firma zu Lasten des abgebenden Pächters mit der Beräumung beauftragt werden.
Der Pächter ist schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4.10. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Verschulden des Pächters ist der Vorstand berechtigt, den Garten auf Kosten des Pächters ordnungsgemäß instand setzen zu lassen.

Der Pächter tritt für diesen Fall einen Teil der ihm gegenüber dem Folgepächter zustehenden Ablösesumme in Höhe der Mängelbeseitigungskosten ab.

4.11. Ist ein Pächter nicht auffindbar, bzw. gibt es keine Erben, entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Zwischenpächter (Verpächter) über das weitere Vorgehen.

4.12. Die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. des Pachtverhältnisses wird dem ausscheidenden Pächter durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

5. Umwelt – und Naturschutz

5.1. Jeder Pächter übernimmt mit der ihm anvertrauten Parzelle persönliche Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur. In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.

5.2. Alle Gartenabfälle, Laub und Dung sind sachgemäß zu kompostieren.
Der Kompostplatz ist mit einem Minderabstand von 1,00 m zur Nachbargrenze anzulegen.

Anfallendes Wasser sowie Fäkalien sind umweltgerecht entsprechend den jeweils gültigen rechtlichen Regelungen zu beseitigen. Dabei sind abflusslose Sammelgruben mit aktuellen Standard zu verwenden. **Ein Versickern von Abwasser in den Untergrund ist generell verboten (Trinkwasserschutz!).**

Beim Obstbaumschnitt anfallende Zweige und Äste sind vorrangig zu häckseln und / oder zur Bodenabdeckung zu nutzen, eine Entsorgung kann auch durch so genannte Abfallsäcke (NWC) erfolgen.

Ein Verbrennen von stark wasserhaltigen Pflanzenmaterial, oder von behandeltem Holz (z.B. Bauholz, Möbelresten und ähnlichen Bauresten) sowie anderen brennbaren Abfällen (z.B. Plastikverpackungen, Zeitungen und anderen beschrifteten Verpackungen) ist generell verboten. Es gelten die landesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionschutz.
Verboten ist das Abbrennen von Grasflächen, Weg- und Feldrändern.

5.3. Zur Erhaltung einer hohen Bodenfruchtbarkeit sollten vorrangig organische Düngemittel wie Kompost und Stalldung eingesetzt werden (sh. Anlage 4). Jedoch ist es strikt untersagt Fäkalien aus der Fäkaliengrube als Düngemittel zu verwenden.
Mineralische Düngemittel sollten nur als Ergänzung und in geringen Umfang zur Anwendung kommen.



5.4. Jeder Nutzer eines Kleingartens hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge bei über ein tolerierbares Maß auftretender Stärke nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes zu bekämpfen.

Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf ein Minimum zu begrenzen. Bei der Anwendung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Mensch und Tier, insbesondere Bienen und Umwelt einzuhalten. Eine Einwirkung auf benachbarte Kulturen, Anpflanzungen und Gärten ist zu vermeiden. Vorrang haben biologische (Pflanzengemeinschaften, Mischanbau) und mechanische (z.B. Gemüsefliegenetze) Maßnahmen.

Die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf das Auftreten von Quarantäneschadorganismen sind einzuhalten.

Die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden) in den Kleingärten ist verboten.

5.5. Reste von Pflanzenschutzmitteln, - Verpackungen, überlagerte Pflanzenschutzmittel u.a. Schadstoffe sind als Sondermüll zu entsorgen. Dazu sind z.B. die periodischen Sammlungen der Stadt Oranienburg zu nutzen.

5.6. Zur Gewährleistung des Vogelschutzes sollten die Pächter für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Vogeltränken sorgen.

Es ist unzulässig, Bäume, Gebüsch, Hecken oder ähnlichen Bewuchs in Kleingartenanlagen in der Zeit **vom 15. März bis 15. September** abzuschneiden, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.

Formschnittmaßnahmen sind zulässig und dann kein Beseitigen im Sinn von § 34(1) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, wenn Nist-, Brut – und Lebensstätten frei lebender Tiere weder zerstört noch beschädigt werden, bzw. frei lebende Tiere nicht so nachhaltig gestört werden, dass sie insbesondere ihr Brutgeschäft aufgeben.

5.7. Werden Kraftfahrzeuge im Bereich des Vereins geparkt, hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass keine Kraftstoff- und Schmierstoffreste in den Boden gelangen. Das Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen im Bereich des Vereins ist untersagt. Das Abstellen von KFZ ist nur bei Anwesenheit des Pächters gestattet. Eine Lagerung von Kraftfahrzeugteilen auf den Parzellen ist verboten.

5.8. Ein Vergraben von Müll, Schrott, u. ä. sowie von Schadstoffen aller Art auf den Parzellen ist verboten.

Einfriedungen sowie Beetumrandungen mit Asbestplatten (Eternitplatten) sind nicht statthaft. Jegliches Behandeln oder Bearbeiten von Asbest (Eternitplatten) ist verboten. Eine Entsorgung z. B. durch vergraben oder zerstören ist widerrechtlich und erfüllt einen Straftatbestand. Die Entsorgung muss sach- und fachgerecht durchgeführt und durch Entsorgungsbelege (Sondermüll) nachgewiesen werden. Der Vorstand wird hierzu jedem Hinweis nachgehen und ggf. weitere Schritte (z. B. Strafanzeige) einleiten.

5.9. Für Umweltschäden haftet nicht der Verein, sondern stets der Pächter.



6. Ordnung und Ruhe

6.1. Die stetige Arbeit für ein positives Erscheinungsbild sowie die Pflege und Sauberhaltung der Kleingartenanlage ist gemeinsames Anliegen aller Mitglieder des Vereins.

6.2. Die Pächter sind verpflichtet, auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten und ihre Gäste und Angehörigen dazu entsprechend anzuhalten.

6.3. Jeder ruhestörende Lärm ist zu vermeiden.

Lautstärken von Rundfunk-, Fernseh- und Musikabspielgeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

Es gelten folgende Ruhezeiten:

- Montag bis Sonnabend vor 8.00 Uhr
 zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
 nach 22.00 Uhr (Nachtruhe)

- Sonn- und Feiertag ganztägig (Sonntagsruhe)

Zusätzlich dürfen entsprechend der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Lärmschutzverordnung vom 06.02.2002, § 7 elektrisch- und kraftstoffbetriebene Gargeräte (z.B. Rasentrimmer, Häcksler, Kettensägen, Kreissägen usw.) **nicht betrieben werden: Montag bis Sonnabend nach 20.00 Uhr**

Sowie mit nach dem 8. Bundes-Immissionsschutzgesetz Geräte, die lauter als 96 Dezibel sind (z.B. Freischneider, Graskantenschneider, Laubbläser, Laubsammler usw.):

- Montag bis Sonnabend vor 9.00 Uhr
 zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr
 nach 17.00 Uhr

7. Verstöße

7.1 Jegliche Zuwiderhandlung zum Umwelt- und Naturschutz im Verein kann zur Kündigung des Pachtvertrages führen und zur Anzeige beim zuständigen Ordnungsamt gebracht werden.

7.2. Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand oder dem Verpächter in einer angemessenen Frist nicht behoben sind, sowie grob fahrlässige Verstöße können wegen vertragswidrigen Verhaltens mit einem Bußgeld belegt werden und zur Kündigung des Pachtvertrages führen. Alle weiteren daraus resultierenden Maßnahmen trägt allein der Pächter.

8. Hausrecht

8.1. Mitglieder des Vorstandes, des Verpächters bzw. dessen Bevollmächtigte sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt, die Kleingärten und die Bebauungen im Beisein der Pächter zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen zu besichtigen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Kleingarten von den o.g. Personen auch in Abwesenheit des Pächters betreten werden.



8.2. Der Vorstand, der Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigter ist berechtigt, dem Pächter das Betreten der Kleingartenanlage durch Dritte (z.B. Familienangehörige der Pächter und Besucher) zu untersagen, wenn von diesen trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen wurde.

9. Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung wurde am 07.03.2015 durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.



Anlage 1

Einrichtung des Gartens für eine ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung

Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung. Das beinhaltet die Kombination eines nicht erwerbsmäßigen Anbaus von Obst, Gemüse und anderen Pflanzen in üblicher kleingärtnerischer Vielfalt sowie der Gestaltung und Nutzung zu Erholungszwecken.

Eine Faustregel besagt, dass die Fläche **1/3 Obst und Gemüse**
1/3 Blumen und Zierpflanzen
 und **1/3 Rasen, Sitz- und Laubenfläche umfasst.**

Zu beachten ist, dass die Anlage von Rasenflächen und Zierpflanzen nicht überwiegen soll. Mischanbau von Gemüse und Zierpflanzen in kleingärtnerischer Vielfalt ist möglich. Obstbäume und Beerensträucher im Rasen müssen Baumscheiben haben.

Berechnungsgrundlage zur Flächenermittlung

1. Beetflächen (zusammenhängende Flächen, ebenerdig; Hochbeete; Gewächshäuser)
Anzahl Beete, Länge x Breite ergibt Fläche (m²)
2. Obstbäume, die nicht auf Beeten stehen
Berechnung:

Bäume im Alter bis 10 Jahre	2m ²
Bäume im Alter bis 20 Jahre	3m ²
Bäume im Alter über 20 Jahren	4m ²
3. Beerensträucher, die nicht auf Beeten stehen
Berechnung: gewertete Fläche pro Strauch 1m²
4. Beerensträucher, die als Hecke in Reihe stehen
Berechnung: Länge x Breite ergibt Fläche (m²)
5. Kompostplatz mit ordnungsgemäßen Komposthaufen
Berechnung: Länge x Breite ergibt Fläche (m²)
6. Flächen (m²) mit Mischanbau, mindestens 50 % Gemüse-, Gewürzpflanzen und mehrjährige Kulturen sowie Blumen und Stauden
7. Reine Rabatten mit Blumen und Ziersträuchern werden nicht bewertet.

Die Einrichtung des Gartens für eine ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung wird auf der Grundlage dieser Flächenermittlung in Abständen mittels Anforderung einer Selbstauskunft der Kleingärtner überprüft.



Anlage 2

Pflanz- und Grenzabstände von Obstgehölzen und Sträuchern in Kleingärten:

	Reihen- entfernung	Abstand in der Reihe	Mindestent- fernung von der Grenze
	m	m	m
<u>Kernobst</u>			
Apfel (B, H)	3,50 - 4,00	2,50 - 3,00	2,00
Birne (B, H)	3,00 - 4,00	3,00 - 4,00	2,00
Quitte (B)	4,00	4,00 - 5,00	2,00
<u>Steinobst</u>			
Sauerkirsche (B, H)	4,00	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume (B, H)	3,50 - 4,00	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose (B, H)	3,50 - 4,00	3,00	2,00
Süßkirsche (B, H)		4,00 - 5,00	2,00
Obstgehölze in Heckenform schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen			2,00
<u>Beerenobst</u>			
Schwarze Johannisbeere Jochelbeere (B, St)	2,50	1,50 - 2,50	1,25
Johannisbeere, rot und weiß (B, St)	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Stachelbeere (B, St)	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Himbeere	1,50	0,40 - 0,50	1,00
Brombeere	2,00	1,00	1,00

Ziergehölze und Hecken

Mindestentfernung von der Grenze:
1/3 der Wuchshöhe*

Hecken im Außenbereich und als Abgrenzung der
Kleingartenanlage und zu Parkplätzen

max. Höhe von 1,80 – 2,30 m

Hecken innerhalb der Kleingartenanlage, bei nach
innen führenden Wegen und Nachbarparzellen

max. Höhe von 1,00 – 1,30 m

*Brandenburgisches Nachbarschaftsgesetz vom 28.06.1996, § 37.

B = Busch

H = Halbstamm

St = Stämmchen

Anlage 3**Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht in Kleingartenanlagen gepflanzt werden sollten:**

Krankheit	Wirtspflanze	Bemerkungen
Feuerbrand an Obstgehölzen	Großblättrige hochwachsende Cotoneaster Feuerdorn (Pyracantha) Weiß - u. Rotdorn (Crataegus) Mehlbeere (Sorbus aria) Vogelbeere (Sorbus aucuparia) Zierquitte (Chaenomeles) Zierapfel (Malus) Felsenbirne (Amelanchier)	Krankheit ist meldepflichtig! Bei Befallsverdacht Vorstand informieren.
Birnengitterrost	Wacholder, verschiedene Arten, z.B. : Sadebaum (Juniperus sabina) Chinesischer Wacholder (Juniperus chinensis)	Der Pilz überwintert auf Wacholder. Kein Wacholder im Kleingarten !
Johannisbeer-Säulen – oder Blasenrost	5 – nadelige Kiefernabäume	Für die Entwicklung muss dieser Rostpilz den Wirt wechseln. Symptom: vorzeitiger Blattfall.
Scharka – Krankheit der Pflaumen	Fast alle Prunus – Arten, insb. : Verwilderte Hauspflaumen (P. ssp. domestica) Spillinge (Prunus ssp. Insitia) Schlehe (Prunus spinosa)	Auch alle Kirschen, Kultur – Pflaumen u. Pfirsiche können befallen werden. Zumindest keine Wildformen dulden.
Ringflecken – Krankheit bei Kirschen	Viele Prunusarten ähnlich wie bei der Scharka – Krankheit aufgeführt.	Keine Wildformen der Prunus – Arten im Garten dulden. Symptom: Ringförmige Flecke vorzeitiger Blattfall.

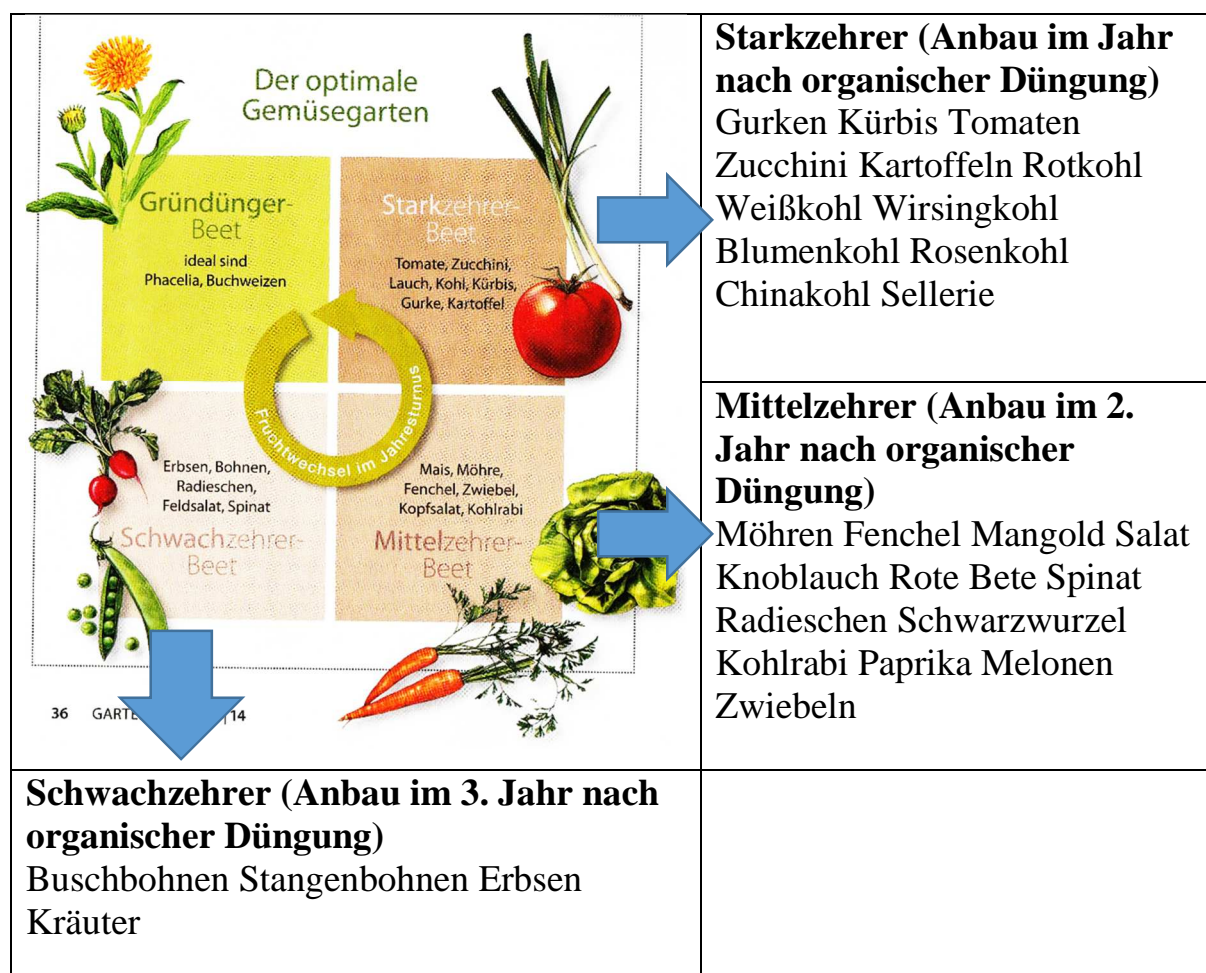
Anlage 4

Zur Einhaltung der Fruchtfolge im Kleingarten

Die Gestaltung einer guten Fruchtfolge im Kleingarten ist aus zwei Gründen sehr wichtig:

1. Die Ertragskraft des Bodens soll erhalten werden und für die jeweils angebauten Pflanzen gut geeignet sein. Der Boden wird alle drei Jahre mit organischem Material (Kompost, Stallung, usw.) gedüngt oder im vierten Jahr ein Anbau von Gründungsplanzen durchgeführt. Man sollte dann den Nährstoffbedarf seiner Pflanzen einschätzen können, um nach der organischen Düngung, die beste Fruchtfolge einhalten zu können. (Mineraldünger wird hierbei äußerst sparsam eingesetzt.)

Darstellung 1 gibt einen Überblick zum Nährstoffbedarf der Gemüsepflanzen.



(Quelle der Grafik: GartenFlora, (66), Dezember 2014, S.36)



Darstellung 2 Fruchtfolgen

2. Viele Pflanzen scheiden Stoffe im Boden aus, die zu Unverträglichkeiten, Krankheiten und Minderertrag führen können. Weiterhin kann ein Nachbau die Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten bzw. Schädlingen im Boden (z.B. Bakterien, Pilze, Nematoden etc.) fördern. Deshalb sollten manche Arten nicht nacheinander angebaut werden.

		Vorfrüchte														
		Bohne	Erbse	Gurke, Kürbis	Kohlgemüse	Möhre	Petersilie	Porree	Radies, Rettich	Rote Rübe	Salat	Schwarzwurzel	Sellerie	Spinat	Tomate	Zwiebel
Nachfrüchte																
Bohne		■	■													
Erbse		■	■													
Gurke, Kürbis				■												
Kohlgemüse					■			■								
Möhre						■	■					■				
Petersilie						■	■					■				
Porree									■							■
Radies, Rettich					■				■							
Rote Rübe										■				■		
Salat											■					
Schwarzwurzel						■					■	■			■	
Sellerie						■	■					■	■			
Spinat										■				■	■	
Tomate											■			■	■	
Zwiebel									■							■